

**Änderungstarifvertrag**  
**zum**  
**Manteltarifvertrag**

**vom 27. Juni 2005**  
**Gültig ab 1. Januar 2006**  
**für das Friseurhandwerk**  
**im Lande Niedersachsen**

Gültig ab 1. April 2009

zwischen dem

Landesinnungsverband des Niedersächsischen Friseurhandwerks  
- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen  
- andererseits -

wird folgender Änderungstarifvertrag geschlossen:

**§ 6 a**  
**Arbeitszeitkonto**

(5)

a) Die Zeit ab der geleisteten 39. Stunde der Woche bis einschließlich der 42. Stunde der Woche kann auf Wunsch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin wahlweise dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben oder mit 1/165 des Monatsentgelts pro Stunde abgegolten werden.

**§ 8 a**  
**Entgeltzahlung**

(1) Die Entgeltzahlung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin richtet sich nach dem zwischen dem Landesinnungsverband des niedersächsischen Friseurhandwerks und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di abgeschlossenen Entgeltarifvertrag und Entgeltrahmentarifvertrag. Die dort vereinbarten Entgelte sind Mindestentgelte; sie setzen eine den Stellenbeschreibungen zu Grunde liegende Leistung voraus.

Längere Unterbrechungen der Berufsausübung außerhalb der Entgeltfortzahlung (Mutterschutzurlaub, Krankheit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen) zählen nicht zur Berufstätigkeit.

((3) Die Entgeltzahlung erfolgt nach Eingruppierung gem. Entgeltrahmentarifvertrag in den Entgeltstufen 1 – 5. Diesen Entgeltstufen liegt ein gesonderter Entgeltrahmentarifvertrag zu Grunde. Der Ecklohn ist gleichzusetzen mit der Entgeltstufe 3.

**§ 9 (4)**  
**Erholungsurlaub**

Der jährliche Erholungsurlaub beträgt bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage:

Bei einer Betriebszugehörigkeit

- bis 3 Jahre 23 Tage
- 4 – 6 Jahre 24 Tage
- 7 – 9 Jahre 25 Tage
- ab 10 Jahre 28 Tage

**§ 22**  
**Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Änderungstarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Änderungstarifvertrages können mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2011 schriftlich gekündigt werden.

Hannover, den 18. Mai 2009